

# Merkblatt Geldwäschepflichten für Gewerbetreibende des Landes Berlin



Geldwäsche. Das klingt nach organisiertem Verbrechen und internationaler Kriminalität im ganz großen Stil. Betroffen sind aber nicht nur weltweit agierende Konzerne, sondern auch regional tätige Betriebe.

Rechtschaffene Unternehmen werden von Kriminellen nicht selten missbraucht, um Geld zu waschen. Diese versuchen dabei Investitionen zu tätigen, mit denen illegal erworbene Gewinne aus schweren Straftaten so in den legalen Wirtschaftskreislauf eingeführt werden, dass die illegale Herkunft des Geldes nicht mehr nachvollzogen werden kann.

Dagegen wendet sich das Gesetz über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten, das Geldwäschegesetz (GwG). Es verpflichtet in Deutschland tätige Wirtschaftsakteure des Finanzsektors (FS) und Nicht-Finanzsektors (NFS), bei der Geldwäscheprevention aktiv mitzuwirken. Die mitwirkungspflichtigen Personen und Unternehmen werden daher auch „Verpflichtete“ (Vpfl.) genannt.

Finden Sie heraus, ob Sie Vpfl. sind und ob Sie Pflichten nach dem GwG einzuhalten haben:

<https://www.berlin.de/sen/wirtschaft/wirtschaftsrecht/geldwaesche/verpflichtete/>

Die für Wirtschaft zuständige Senatsverwaltung beispielsweise übt die Aufsicht über folgende Gewerbetreibende aus:

- Güterhändler, Kunstvermittler und Kunstlagerhalter
- Immobilienmakler
- Versicherungsvermittler
- Dienstleister für Gesellschaften und Treuhandvermögen oder Treuhänder
- Finanzunternehmen und
- Buchmacher

Versäumnisse bei der Geldwäscheprevention, zu der auch die Verhinderung von Terrorismusfinanzierung gehört, können für Unternehmen schwerwiegende Folgen haben. Der wirtschaftliche Schaden, den die Betroffenen im Geldwäschefall nicht selten erleiden, ist dabei nicht das einzige Problem. Für Pflichtverletzungen nach dem GwG, die keines direkten Bezuges zu einer Geldwäschestraftat bedürfen, können Bußgelder, bei fahrlässigen Verstößen bis zu 50.000 Euro, bei leichtfertigen Verstößen von bis zu 100.000 Euro und bei vorsätzlichen Verstößen von bis zu 150.000 Euro je Einzelfall, verhängt werden. Je nach

Schwere des Verstoßes kann die Höhe des Bußgeldes sogar bis zu 5 Millionen Euro oder bis zu 10 % des Vorjahresumsatzes betragen. Die Aufsichtsbehörde ist dazu verpflichtet, bestandskräftige Maßnahmen und unanfechtbare Bußgeldentscheidungen auf ihrer Internetseite bekannt zu machen.

Weitere Informationen und zahlreiche Publikationen finden Sie auf der Internetseite der Geldwäschepräventionsbehörde des NFS Berlin unter:

<https://www.berlin.de/sen/wirtschaft/wirtschaftsrecht/geldwaesche/>